

13	Orten im Altenberger	=	Reviere	240	Actien.
24	=	=	Annaberger	333	=
16	=	=	Freiberger	588	=
11	=	=	Sohanngeorgenstädter	181	=
15	=	=	Marienberg	307	=
16	=	=	Schneeberger	251	=

95 Ortschaften zusammen . . . 1900 Actien.

zugeschrieben. Der Gesamtüberschuß, welcher von dem Betriebe der Commungruben erlangt ist, wird nun ohne Unterschied, von welchem Reviere er gefallen, an die beteiligten Ortschaften nach Maßgabe ihres Actien-Anspruchs repartirt und so die wirklich durch den Bergbau erzielten Vortheile den sonst berechtigten Communen zugewiesen.

Präsident stellt hierauf die Frage: Ist die Kammer damit einverstanden, dieser Disposition ihre Zustimmung zu ertheilen? Dies wird einstimmig bejaht.

Abg. Altenstädt: Es findet sich unter dieser Paragraphe in der Schrift noch eine Ermächtigung, welche der Staatsregierung ertheilt worden war, daß sie nämlich mittelst besonderer Verordnung aussprechen solle, daß die Bergstädte hinsichtlich der Grundsteuerverhältnisse den übrigen accisbaren Städten gleichgestellt werden sollten. Ich habe mir Mühe gegeben, aber in der Gesessammlung diese Verordnung nicht auffinden können. Ob dem Antrage entsprochen worden, darüber möchte ich von dem Herrn Referenten Erklärung mir erbitten.

Staatsminister v. Beschau: Es hat dies nicht nothwendig geschienen, besonders weil nach dem Gesetze von 1835 eine solche Ausnahme nicht nachgelassen worden ist. Daß aber diese Angelegenheit wirklich zur Ausführung gebracht worden, dies ergibt sich aus den Rechnungen über die Accisgrundsteuern.

Referent Claus trägt hierauf Punct IV. des Deputations-Gutachten vor, in welchem die Hauptstelle lautet:

Da in dem betreffenden Gesetze, was die Cantoreigellschaften anlangt, entweder der Wegfall, oder eine zweckmäßige Verwendung des für den trankeuerfreien Tischtrunk zu gewährenden Aequivalents, (§. 4.) so wie eine gleiche Benutzung der den Schützengesellschaften zu verabreichenden Unterstützung (§. 6.) ausdrücklich vorbehalten worden ist und das vorliegende königliche Dekret die angemessenen Mittheilungen hierüber bei Gelegenheit der Verhandlung wegen einiger zum Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts gehörender Gegenstände, so wie bei Vorlegung des Stats des Ministerium des Innern der gegenwärtigen Ständeversammlung zusichert, so glaubt die Deputation für jetzt „von weiterm Eingehen hierauf absehen zu können.“

Referent gedenkt hierzu: Die Deputation hat zu wünschen, daß es der Kammer gefällig sei, diese Gegenstände, über welche Auskunft uns noch vorgelegt werden wird, um so leichter zu übergehen, als die ständischerseits beantragten Vorbehalte ausdrücklich in dem Gesetze zu finden sind.

Da Niemand das Wort begehrt, so trägt der Referent nun Punct V. des Deputations-Gutachten vor, in welchem unter andern Folgendes enthalten ist:

Die vorige Ständeversammlung hat sich zu dem Antrage vereinigt: „es möge die Staatsregierung die in dieser Bezie-

hung bei dem Domstift zu Budissin und den Klöstern St. Marienstern und Marienthal obwaltenden rechtlichen Verhältnisse erörtern, dabei auch nach Befinden untersuchen, ob sich in dieser Rücksicht eine Hülfbedürftigkeit derselben herausstelle oder nicht, und das Resultat der künftigen Ständeversammlung mittheilen.“ Hierauf erklärt nun das hohe Dekret, daß die Anordnungen des in Rede stehenden Gesetzes wohl die Verminderung der Ausnahmen von öffentlichen Leistungen, nicht aber die Begründung neuerer derartiger Befreiungen zum Ziele haben konnten, weshalb denn auch obstehender Antrag, was dessen Erfolg anlangt, um so mehr abzulehnen sei, als die hergebrachten Rechte mehrgenannter Stifter nur in sofern durch den Traditionsrezeß Bestätigung erlangt hätten, als bis zu dessen Errichtung ertheilte Privilegien wirklich bestehend gewesen wären. Ein Anspruch auf Entschädigung wegen der einzuführenden Schlachtsteuer könne demgemäß nicht anerkannt werden, weil eine derartige Abgabe in der Oberlausitz nicht statt gefunden, eine Befreiung davon folglich auch nirgends ihre Begründung finden würde. Die Deputation muß sich deshalb den Ansichten der Staatsregierung anschließen und beantragt: „die geehrte Kammer wolle ihr Einverständnis damit ebenfalls erklären.“

Da auch hierüber Niemand zu sprechen beabsichtigt, stellt der Präsident die Frage: Will die Kammer damit einverstanden sich erklären? Dies wird einstimmig bejaht.

Unter VI. enthält der Deputationsbericht nun Folgendes

Der Gesetz-Entwurf enthielt bereits, was die milden Stiftungen, Landes- und Communalanstalten, eben so wie die mittelst anerkannter Privilegien berechtigten Grundstücke u. s. w. betrifft, eine Bestimmung, der zufolge die aus der Staatskasse zu leistenden, für Trankeuerbenizien bewilligten Zahlungen durch die einmalige Auszahlung ihres fünf und zwanzigfachen Betrages für immer abgelöst werden können. Die Ständeversammlung erklärte die Staatsregierung hierzu zwar für ermächtigt, sprach aber zugleich die Hoffnung aus: „daß dieselbe auch nach geringeren Sähen, als der Gesetzentwurf den Maßstab dazu an die Hand gäbe, mit Einwilligung der Betheiligten baldigst abzulösen Bedacht nehmen werde.“ Was nun die in der §. 7. des Gesetzes erwähnten Zahlungen an vorgenannte Grundstücksbesitzer anlangt, so wird der gegenwärtigen Ständeversammlung die Mittheilung gemacht, daß die Ablösung der ihnen bewilligten Zahlungen zum Theil noch vortheilhafter für die Staatskasse, als das Gesetz (§. 6.) bestimmt, vorwärts schreitet. Hat aber ferner die letzte Ständeversammlung in ähnlicher Weise ihre Zustimmung zu einer Amortisation derjenigen Entschädigungen, welche nach §. 8. als Aequivalent für den trankeuerfreien Tischtrunk der Rittergüter und Stifter ausgezahlt geblieben, um deswillen im Voraus nicht ertheilen können, weil, wie aus der mit dem Gesetze zugleich erschienenen Verordnung (§. 6.) hervorgeht, die ebengedachten Entschädigungen erst im Wege einer gegen das Ende des Landtages zu Stande gebrachten Vereinigung festgestellt wurden, und ist es auszusprechen, daß eine derartige Maßregel die nachträgliche Genehmigung der Stände nicht entbehren könne, so hält sich doch die Deputation um so mehr überzeugt, daß die Kammer zu solcher sich entschließen werde, da der dadurch für die Staatskasse erlangte Vortheil sich klar herausstellt, die Ablösung selbst dem bei andern Abschnitten des Gesetzes ausgesprochenen ständischen Anlangen zusagt und daher die Seiten der Staatsregierung geschehenen Schritte um erwähnte, mit dem Jahre 1852 aufhörende Entschädigung vor dieser Zeit zu tilgen und von deren einzelner Abentrichtung die Staatskasse zu befreien, gerechtfertigt erscheinen. Die Deputation hat demgemäß der geehrten